



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# **Satzung zur Durchführung des Tierschutzes an der Universität Hohenheim (Tierschutzsatzung)**

Nr. 1270 Datum: 14.04.2020

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Satzung zur Durchführung des Tierschutzes an der Universität Hohenheim (Tierschutzsatzung)**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Vorsitzende des Senats der Universität Hohenheim in einer Eilentscheidung vom 06.04.2020 diese Satzung zur Durchführung des Tierschutzes an der Universität Hohenheim beschlossen.

Rechtsgrundlage der Tierschutzsatzung zur Durchführung des Tierschutzes sind das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **Präambel**

Die Universität Hohenheim sucht nach Erkenntnisgewinn und Wissensvermittlung zum Nutzen aller Lebewesen und zum Schutz unseres Planeten. Dies ist auch auf absehbare Zeit nicht ohne Forschung und Lehre mit Tieren möglich. Ein artgerechter und sensibler Umgang mit den Tieren ist dabei nicht nur eine gesetzliche Forderung und Voraussetzung für die Qualität tierexperimenteller Forschung, sondern zudem eine ethische Verpflichtung für die Universität Hohenheim. Aus diesem Grund hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2017 die *Leitlinien für Tierversuche und den Einsatz von Tieren in Forschung und Lehre* verabschiedet (in Auszügen):

- Wir verwenden Tiere in Forschung und Lehre nur dann, wenn es unerlässlich ist.
- Wir beschränken uns auf den unerlässlichen Einsatz von Tieren (3 R).
- Wir sorgen für die bestmögliche Tierhaltung und Tierbetreuung, behandeln Tiere respektvoll und verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende Zusatzqualifikationen und regelmäßige Fortbildungen.
- Wir unterstützen strenge Vorgaben und Kontrollen.
- Wir dulden keine Verstöße.
- Wir forschen, lehren und lernen freiwillig mit Tieren.
- Wir entwickeln uns weiter, arbeiten transparent und suchen den Dialog.

### **I. Abschnitt: Tierexperimentelles Arbeiten und Tierhaltung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften und regelt die Organisation des Tierschutzes an der Universität Hohenheim. Sie gilt für alle Standorte der Universität und regelt neben der Stellung und den Befugnissen aller bestellter Tierschutzbeauftragter auch die Mitwirkungspflichten der Universität Hohenheim und deren Einrichtungen sowie der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Die Satzung gilt für alle Einrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim, die tierexperimentell mit Wirbeltieren und Kopffüßern arbeiten und Wirbeltiere und Kopffüßer zu wissenschaftlichen Zwecken oder Lehrzwecken züchten, halten oder töten. Die Satzung gilt auch für die Mitglieder des Tierschutzausschusses.

## § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und die Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und allen damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen jederzeit zu beachten und einzuhalten. Jede Person nach § 1 dieser Satzung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten am Tier im Sinne dieser Satzung mit dem geltenden Recht vertraut zu machen und sich die erforderliche Sachkunde anzueignen.
- (2) Ansprechpartner für alle Belange des Tierschutzes im tierexperimentellen Bereich sind die Tierschutzbeauftragten.
- (3) Die Gesundheitsprophylaxe und tiermedizinische Versorgung erfolgt für den landwirtschaftlichen Nutztierbestand (im Sinne von Wiederkäuer, Schwein, Geflügel) durch die Tierärztliche Praxis der Universität Hohenheim (im Folgenden Tierärztliche Praxis), externe Tierärzte oder die entsprechenden Tiergesundheitsdienste bzw. für die Nagerhaltung durch die Zentrale Einrichtung für Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung (im Folgenden ZVH). Für sonstige Tierarten sind ggf. externe Fachleute durch das Fachgebiet selbst hinzuziehen.
- (4) Die Hygieneüberwachung des landwirtschaftlichen Nutztierbestands erfolgt durch das Fachgebiet Infektions- und Umwelthygiene bei Nutztieren und für die Nagerhaltung durch die ZVH. Die Hygieneüberwachung der sonstigen Tierarten erfolgt durch die jeweiligen Fachgebiete selbst, die im Bedarfsfall weitere externe Fachleute hinzuziehen können.
- (5) Bei Bedarf berät und unterstützt die Tierärztliche Praxis tierexperimentelle Vorhaben und tiermedizinische Eingriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren. Für tierexperimentelle Vorhaben an Nagern steht die ZVH beratend zur Seite. Externe Fachleute sind für die sonstigen Tierarten bei Bedarf durch das Fachgebiet selbst hinzuziehen.

## § 3 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern erfolgt ausschließlich in Räumen, für die eine Erlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt. Erlaubnisinhaber nach § 11 TierSchG ist die Universität Hohenheim, vertreten durch die Rektorin oder den Rektor. Sie oder er benennt für die Leitung der jeweiligen Tierhaltung eine oder mehrere verantwortliche Personen nach § 12 Satz 1 Nr. 4 TierSchVersV und nach § 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3a TierSchVersV (im Folgenden Tierhaltungsverantwortliche oder Tierhaltungsverantwortlicher), deren Einverständnis hierzu vorliegen muss.
- (2) Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG halten oder züchten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Beantragung einer Tierhaltung oder die Änderung einer bestehenden Erlaubnis obliegt der oder dem zuständigen Tierhaltungsverantwortlichen. Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte steht beim Zulassungsverfahren beratend zur Seite. Alle erforderlichen Unterlagen sind der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten nachrichtlich zur Verfügung zu stellen und über die Rektorin oder den Rektor an die zuständige Behörde zu leiten.
- (3) Tiere sind nach § 2 TierSchG und nach den Anforderungen des Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS 123) sowie Anhang III der Richtlinie 2010/63 EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu halten. Für die wissenschaftliche Betreuung, die Pflege, den Transport sowie die fachgerechte Tötung muss ausreichend sachkundiges Personal vorhanden sein, das verpflichtet ist, sich regelmäßig fortzubilden. Dieses muss eine mindestens einmal tägliche direkte Inaugenscheinnahme des Befindens der Tiere und eine Überprüfung der Haltungsbedingungen sowie der Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden Anlagen durchführen. Die Versorgung muss auch an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet sein und ist mit einem Dienstplan zu regeln und zu dokumentieren.

- (4) Die Haltungseinrichtungen von Versuchstieren sind, soweit nicht anders mit der zuständigen Behörde vereinbart, mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
1. Alter, Anzahl, Geschlecht, Rasse oder Stamm und ggf. Genotyp der Tiere,
  2. Kennzeichnung der Tiere, soweit vorgeschrieben,
  3. Datum der Aufnahme in die Tierhaltung bzw. Geburtsdatum,
  4. Verantwortliche Person / Versuchsleiterin bzw. Versuchsleiter sowie
  5. Versuchsnummer eines genehmigten oder angezeigten Tierversuchs oder einer internen Mitteilung.
- Verantwortlich für die Kennzeichnung im Falle von Tierversuchen ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter des Tierversuchs (im Folgenden Versuchsleiterin oder Versuchsleiter). Für Rückfragen zu Versuchsvorhaben muss die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte sachkundige Person jederzeit erreichbar sein, ggf. auch für eine (externe) Tierärztin oder einen (externen) Tierarzt.
- Tiere, die ausschließlich gehalten oder gezüchtet werden, müssen als solche, soweit nicht anders vereinbart, gekennzeichnet sein. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist die oder der Tierhaltungsverantwortliche.
- (5) Versuchstiere dürfen nur von einem zugelassenen Züchter bezogen werden, außer es liegt eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vor. Bei der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern ist zudem eine behördliche Importerlaubnis zu beantragen. Vor der Übernahme von Versuchstieren aus anderen Tierhaltungen ist durch ein Gesundheitszeugnis der Hygienestatus des Herkunftsbetriebs zu attestieren und der Übernahmetermin mit der oder dem Tierhaltungsverantwortlichen abzustimmen. Den Tieren ist ausreichend Quarantäne- und Adaptationszeit zu gewähren. Die Beschaffung oder Abgabe von Tieren zu Versuchszwecken erfolgt nur durch und an befugte Personen und bei Vorliegen eines behördlichen Aktenzeichens bzw. einer internen Versuchsnummer.
- (6) Die oder der Tierhaltungsverantwortliche hat die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten mindestens halbjährlich über den Hygienestatus in ihrer oder seiner Tierhaltung schriftlich zu informieren.
- (7) Der Transport von Tieren hat tierschutzkonform unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Sollte es während des Transports zu Beeinträchtigungen der Tiere kommen, sind diese der oder dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Anfallende tote Tiere sind ordnungsgemäß zu lagern und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen unschädlich zu beseitigen.
- (9) Die Haltung und Zucht ist bei belasteten, genetisch veränderten Linien genehmigungspflichtig. Bei genetisch veränderten Linien, die nicht oder nur unzureichend charakterisiert sind, muss eine Belastungsbeurteilung durch die oder den für die Linie Verantwortlichen erstellt werden. Bis zum Abschluss der Beurteilung gilt die Linie als genehmigungspflichtig. Die Abschlussbeurteilung, die für jede genetisch veränderte Linie vorliegen muss, wird der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten mit allen erforderlichen Informationen vorgelegt. Diese oder dieser stimmt das Ergebnis der Abschlussbeurteilung ggf. mit dem Tierschutzausschuss ab.

## **II. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte und Tierschutzausschuss**

### **§ 4 Bestellung der Tierschutzbeauftragten**

- (1) Die Tierschutzbeauftragten werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Bestellt wird eine hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Tierschutzbeauftragter sowie zwei nebenamtlich tätige Tierschutzbeauftragte. Die Bestellung ist dem Regierungspräsidium als zuständige Behörde anzuzeigen. Eine Bestellung zur oder zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

- (2) Zur oder zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (Ausnahmen durch die Behörde sind möglich), über die erforderlichen Fachkenntnisse und erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.
- (3) Die beiden nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten beraten und unterstützen die hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten und vertreten sie oder ihn im Falle der Abwesenheit nach interner Aufgabenverteilung und fachlicher Spezialisierung mit allen Rechten und Pflichten. Die Tierschutzbeauftragten sind für die Versuchsvorhaben der jeweils anderen i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV zuständig.

### **§ 5 Stellung der Tierschutzbeauftragten**

- (1) Die Tierschutzbeauftragten sind an der Universität Hohenheim unbefristet angestellt und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) Nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Zeit einzuräumen. Sie sind entsprechend während ihrer Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten.
- (3) Die Universität und ihre Einrichtungen haben die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Mittel so zu unterstützen, dass sie oder er ihre oder seine Aufgaben gemäß § 5 Abs. 5 TierSchVersV sowie der jeweils aktuellen Empfehlungen von GV-SOLAS und TVT uneingeschränkt wahrnehmen kann.
- (4) Die Universität hat sicherzustellen, dass sich die Tierschutzbeauftragten regelmäßig fortbilden.
- (5) Die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte ist der Rektorin oder dem Rektor unmittelbar unterstellt. Sie oder er kann ihre oder seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Rektorin oder dem Rektor mündlich oder schriftlich vortragen.

### **§ 6 Aufgaben der Tierschutzbeauftragten**

- (1) Die Tierschutzbeauftragten beraten die Universität Hohenheim und die mit der Haltung von Versuchstieren und mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Einrichtungen und Personen in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen.
- (2) Die Tierschutzbeauftragten achten auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte koordiniert dabei auch die weitere Verwendung von Tierkörpern oder Organen innerhalb der Universität im Sinne der 3 R.
- (3) Die Tierschutzbeauftragten wirken innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hin.
- (4) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte leistet Hilfestellung und Beratung bei der Planung und Stellung von Versuchsvorhaben. Sie oder er nimmt zu jedem Antrag auf Genehmigung Stellung und leitet den Genehmigungsantrag oder die Anzeige an die zuständige Behörde.
- (5) Die Tierschutzbeauftragten haben sich regelmäßig fortzubilden.
- (6) Die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte berichtet regelmäßig im Turnus von zwölf Monaten, darüber hinaus auf direkte Anweisung, der Rektorin oder dem Rektor. Hinsichtlich der im Bericht getätigten Darstellungen ist die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte weisungsfrei.
- (7) Die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte ist gegenüber den zuständigen Behörden auskunftspflichtig.
- (8) Die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte meldet gemäß der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) in der jeweils gültigen Fassung die in Versuchen oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere der zuständigen Behörde.

- (9) Bei einem Funktionswechsel übergibt die oder der bisherige hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte alle Unterlagen, Schlüssel und sonst mit der Funktion in Verbindung stehenden Dinge an die Nachfolgerin oder den Nachfolger und wirkt bei der zügigen und vollständigen Übergabe mit.
- (10) Die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte ist befugt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten. Sie oder er führt eine Übersicht über alle Versuchsvorhaben. Sie oder er bewahrt die notwendigen Unterlagen zu den laufenden Versuchsvorhaben auf und entsorgt diese nach fünf Jahren mit Beginn des Abschlusses des Vorhabens.

### **§ 7 Rechte der Tierschutzbeauftragten**

- (1) Den Tierschutzbeauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Räumlichkeiten, in denen tierexperimentelle Tätigkeiten durchgeführt werden oder Tiere gehalten, gezüchtet oder getötet werden, zu gewähren.
- (2) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte kann ihre oder seine Vorschläge oder Bedenken bei der entscheidenden Stelle der Universität äußern.
- (3) Die Tierschutzbeauftragten sind berechtigt, Begehungen (auch unangekündigt) sowie versuchsbegleitende Visiten durchzuführen und im Bedarfsfall Anleitung zur tierschutzgerechten Durchführung von Versuchen zu geben.
- (4) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte muss Gelegenheit haben, an allen Inspektionen durch die zuständige Behörde teilzunehmen. Bei Feststellung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz durch die Behörde informiert die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte unverzüglich die Rektorin oder den Rektor der Universität.
- (5) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte wird bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung sowie deren Änderungen (insbesondere solche, die die Räume, die Tierzahl oder die Tierart betreffen), bei geplanten Um- oder Neubauten von Tierhaltungen, bei Gesundheitsproblemen im Tierbestand und bei Personalwechsel durch die Tierhaltungsverantwortlichen frühzeitig informiert und gehört.
- (6) Bei der Feststellung von mit dem geltenden Recht unvereinbaren Zuständen in der Tierhaltung oder bei Tierversuchen dürfen die Tierschutzbeauftragten sofortige Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergreifen. Den entsprechenden Anweisungen der Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Im Interesse des Tierschutzes dürfen die Tierschutzbeauftragten den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Mängel oder Bedenken werden zunächst mit der für das Vorhaben verantwortlichen Person und der Versuchsleiterin oder dem Versuchsleiter bzw. mit der oder dem Tierhaltungsverantwortlichen erörtert und nach Ermessen der Tierschutzbeauftragten schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Mängel oder Bedenken ist der Tierschutzausschuss und die Rektorin oder der Rektor hinzuziehen. Sollte weiterhin keine Problemlösung erzielt werden, steht es der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten frei, die zuständige Behörde zu informieren.
- (7) Die Tierschutzbeauftragten haben das Recht, ihr Amt niederzulegen.

### **§ 8 Tierschutzausschuss**

- (1) An der Universität Hohenheim ist gemäß § 6 TierSchVersV ein Tierschutzausschuss bestellt. Diesem gehören an:
  1. die oder der hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte,
  2. die nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten
  3. mindestens jeweils eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger aus dem Bereich Groß- und Kleintier,
  4. mindestens ein wissenschaftliches Mitglied aus der Fakultät Agrar- und Naturwissenschaften, das mit Tierversuchen betraut ist sowie

5. eine Protokollantin oder ein Protokollant.
- (2) Die Mitglieder gemäß Ziffern 3 bis 5 werden auf Vorschlag des bestehenden Tierschutzausschusses durch die Rektorin oder den Rektor bestellt und der zuständigen Behörde angezeigt. Der Tierschutzausschuss wird durch die hauptamtlich tätige Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Tierschutzausschusses richten sich nach § 6 Abs. 2 TierSchVersV. Die weiteren Vorgaben des § 6 TierSchVersV sind zu beachten.
- (4) Bei Bedarf kann der Tierschutzausschuss zu spezifischen Fragen Experten einladen.
- (5) Der Tierschutzausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.

### **III. Abschnitt: Verfahrensablauf und Mitwirkungspflichten**

#### **§ 9 Anzeige- oder genehmigungspflichtige Tierversuche sowie mitteilungspflichtige Vorhaben**

- (1) Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde zu beantragen bzw. anzuzeigen und über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten einzureichen. Sie dürfen erst nach behördlicher Genehmigung bzw. bei Anzeigen erst nach Ablauf von 20 Arbeitstagen nach Empfangsbestätigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden.
- (2) Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person können sich vor Verfassen eines Antrags, einer Anzeige oder Mitteilung über den geplanten Einsatz von Tieren mit der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten, der Tierärztlichen Praxis und der oder dem Tierhaltungsverantwortlichen beraten.
- (3) Die (stellvertretende) Versuchsleitung darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die für den Versuch erforderliche fachliche Eignung verfügen. Für die Einhaltung aller Vorschriften und behördlichen Auflagen bei der Durchführung von Tierversuchen sind die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter und ihr oder sein Stellvertreter verantwortlich. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass alle an einem Tierversuch beteiligten Personen die Vorschriften einhalten und die nötigen Kenntnisse für tierexperimentelles Arbeiten nach § 16 TierSchVersV besitzen.
- (4) Der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten ist eine Bearbeitungszeit von mind. 10 Arbeitstagen für Vorhaben (Antrag, Anzeige, interne Mitteilung, Änderungsanzeige) zu gewähren. Dazu hat die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person alle dafür erforderlichen Unterlagen vollständig einzureichen. Jegliche Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern ist der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Dies beinhaltet auch Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG oder Vorhaben, bei denen es sich nach Auffassung der oder des Verantwortlichen nicht um einen Tierversuch gemäß TierSchG handelt (mitteilungspflichtige Vorhaben).
- (5) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte ist ebenfalls rechtzeitig (mind. 5 Arbeitstage) über die Verwendung von Tieren zu unterrichten, die keinem wissenschaftlichen Zweck (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) unterliegt.
- (6) Die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte kann Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor dieses an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Solange diesbezügliche Anfragen nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.
- (7) Den Anträgen, Anzeigen oder Mitteilungen ist das schriftliche Einverständnis der oder des Tierhaltungsverantwortlichen beizufügen, in dem die Unterbringung der Tiere während der Projektdauer und ggf. die Übernahme der Tierpflege oder die Durchführung von Behandlungen und Eingriffen bestätigt wird. Es ist das schriftliche Einverständnis der Tierärztlichen Praxis beizulegen, wenn diese die tiermedizinische Versorgung und ggf. die Durchführung von operativen Eingriffen oder Euthanasien bei landwirtschaftlichen Nutztieren übernehmen soll. Soll die ZVH die tiermedizinische Versorgung von Nagetieren in Versuchsvorhaben übernehmen, so ist deren schriftliches Einverständnis ebenfalls beizulegen. Diesem

Personenkreis sind alle relevanten Informationen zum Tierversuch (v.a. über Haltungserfordernisse, Abbruchkriterien, Versuchsziel) zu überlassen. Bei Hinzuziehen einer externen tierärztlichen Praxis sind dieser unter Einhaltung der Vertraulichkeit alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf die therapeutischen Maßnahmen oder auf die Tötungsart haben.

- (8) Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person hat die oder den Tierschutzbeauftragten mind. 5 Arbeitstage vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf zu unterrichten. Die Beendigung des Vorhabens wie auch ggf. ein beiliegendes tierärztliches Attest über den Gesundheitszustand der aus dem Vorhaben ausgeschiedenen Tiere nach § 28 TierSchVersV sind der zuständigen Behörde über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten mitzuteilen.
- (9) Änderungen des Projekts, insbesondere bezüglich der Durchführung, des Zwecks, der Tierzahl oder der Tierart und der Belastung sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten mitzuteilen. Die Umsetzung der Änderung darf erst nach behördlicher Mitteilung, dass gegen die Änderung keine Einwände bestehen, bzw. nach Ablauf von zwei Wochen nach behördlicher Eingangsbestätigung durchgeführt werden. Auch ein Wechsel in (stellvertretender) Leitung eines Versuchsvorhabens ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, die diesen innerhalb eines Monats zu prüfen hat.
- (10) Intern mitteilungspflichtige Vorhaben (Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG und Vorhaben, bei denen es sich nicht um einen Tierversuch gemäß TierSchG handelt) sind auf maximal drei Jahre befristet und deren Unerlässlichkeit ist unter Zugrundelegung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der 3R darzulegen, die Sachkunde der beteiligten Personen nachzuweisen sowie die Tierzahl und die Tötungsmethode zu begründen.
- (11) Jegliche Korrespondenz mit den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt ausschließlich über die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte oder den hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten, der oder dem Schreiben an die Behörde in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten der Einrichtung**

- (1) Die Universität Hohenheim unterstützt die Tierschutzbeauftragten sachlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und ermöglicht ihnen die regelmäßige Fortbildung. Dies beinhaltet u. a. Tagungsbesuche sowie die Bereitstellung oder Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.
- (2) Der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten werden eigene Arbeitsräume, die für die Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit erforderliche Grundausstattung und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf Anfrage ist den Tierschutzbeauftragten Auskunft über die Zucht- und Haltungsbereiche und über den Gesundheitszustand des Tierbestandes sowie Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 11a TierSchG i.V.m. § 7 TierSchVersV (verantwortlich ist die oder der Tierhaltungsverantwortliche) wie auch über den aktuellen Stand des Versuchs und Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 5 TierSchG i.V.m. § 29 TierSchVersV (verantwortlich ist die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter) zu gewähren.
- (4) Bei der Durchführung von tierexperimentellen Eingriffen und Euthanasien durch die Tierärztliche Praxis ist die Anwesenheit der verantwortlichen, versuchsdurchführenden Person verpflichtend.
- (5) Die oder der Tierhaltungsverantwortliche bzw. im Falle von Tierversuchen die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter ist verpflichtet, die Tierschutzbeauftragten über Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Tiere, insbesondere bei gehäuften Todesfällen, unverzüglich zu informieren. Nach Absprache mit der ZVH für Nagetiere, mit der Tierärztlichen Praxis für landwirtschaftliche Nutztiere und mit der oder dem hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten für sonstige Tierarten ist der Tierkörper einer Sektion ggf. in einem Untersuchungsamt zur Bestimmung der Todesursache zu unterziehen. Bei Verdacht auf eine Tierseuche ist die zuständige Behörde

unverzüglich zu benachrichtigen und die oder der hauptamtliche Tierschutzbeauftragte zu informieren.

- (6) Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter teilen der oder dem hauptamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten bis spätestens 15. Februar die in genehmigten oder angezeigten Versuchsvorhaben oder für die Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG verwendeten Tiere für das vorangegangene Kalenderjahr mit. Für die Meldung nach VersTierMeldV ist das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Vorhaben, bei denen keine Tiere für das vergangene Jahr zu melden sind, sind als Nullmeldungen mitzuteilen.

### **§ 11 Verantwortlichkeiten**

Zentrale Maßnahmen für den Tierschutz werden durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Hohenheim nach Beratung durch den Tierschutzausschuss und die AG Tierversuche und Kommunikation getroffen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 25.09.2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 1000) außer Kraft.

Hohenheim, 06.04.2020

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
Rektor